

**Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der** : **Piraten Ratsfraktion**

**für die Sitzung des am** : **Rates**  
: **16.11.2012**

**THEMA** : **Auskünfte aus dem Melderegister**

**Antwort erteilt** : **Stadtrat Lieske**

*W. M.*

Die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG). Die einschlägigen Paragraphen sind in der Anlage beigefügt.

Dies vorausgeschickt werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. In den Jahren 2011 und 2012 sind ca. 100.000 Melderegisterauskünfte erteilt worden. Davon belaufen sich ca. 10 % auf einfache Melderegisterauskünfte gem. § 33 NMG an Privatpersonen, Rechtsanwälte und Inkassofirmen. Rund 90 % der Auskünfte betreffen Auskünfte an andere Behörden gem. § 29 NMG (z.B. Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Finanzbehörden).
2. Gem. § 32 NMG sind die niedersächsischen Meldebehörden durch das Fachministerium verpflichtet Datenübermittlungen vorzunehmen. Regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen z. B. an:  
Krafftahrtbundesamt, Bundesamt für Justiz, Landeskriminalamt, Rentenversicherung, Deutsche Post, Deutsche Rentenversicherung Würzburg, Bundeswehrrechenzentrum Hannover, Gebühreneinzugszentrale (Rundfunk), Nieders. Landesgesundheitsamt, Gesundheitsamt Freie Hansestadt Bremen, Nieders. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Hildesheim und Bundesversicherungsanstalt.
3. Grundsätzlich werden Auskünfte über Name, Vorname, Geburtsdatum und aktuelle Anschrift erteilt.
4. Auskünfte für Werbezwecke, sog. Sammelauskünfte werden nicht erteilt und sind auch nicht zulässig.
5. Für die Beantwortung der Anfragen fallen jährlich Kosten (Personal- und Sachkosten) von ca. 45.000 € an. An Gebühren werden im Jahr ca. 25.000 € für die Auskünfte eingenommen.
6. Im Melderegister sind alle Einwohner der Stadt Göttingen (Haupt- und Nebenwohnsitz) erfasst; derzeit 129.261 Personen.
7. Insgesamt haben 713 Personen von den Widerspruchsmöglichkeiten des Niedersächsischen Meldegesetzes Gebrauch gemacht.

## Anlage

### Niedersächsisches Meldegesetz (NMG)

#### § 29 NMG(Gesetz)

##### Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen und Künstlernamen,
5. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnungen, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
10. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 gespeicherten Daten,
11. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung und bei ebenspartnerinnen und Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft,
12. Übermittlungssperren und
13. Sterbetag und Sterbeort

übermitteln; wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Meldebehörde darf die in Satz 1 genannten Daten an

1. Behörden und öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. Behörden und öffentliche Stellen in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist. Den in Absatz 4 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde unter der Voraussetzung des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus die Daten nach § 22 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.

(1a) Die Daten dürfen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern und durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn

1. an der Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht,
2. eine Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 nicht besteht und
3. eine Auskunftserteilung nicht nach § 35 Abs. 3 unzulässig ist.

§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Form und die Ausgestaltung des Verfahrens der Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zu treffen.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung von Hinweisen zu Daten des § 22 ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm übertragenen und auf Rechtsvorschrift beruhenden Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten bei der betroffenen Einwohnerin oder dem betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß.

Der Empfänger bezeichnet in dem Übermittlungsersuchen die Aufgabe, zu deren Erledigung er die Daten anfordert, führt die Rechtsvorschrift an, auf der die Aufgabe beruht, und erklärt, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 im Einzelfall vorliegen. Die Meldebehörde prüft das Vorliegen der Übermittlungsvoraussetzungen, wenn im Einzelfall hierzu Anlaß besteht.

(3) Die in § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a genannte Tatsache darf nicht übermittelt werden.

(4) Wird die Meldebehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst, dem Generalbundesanwalt oder den Verfassungsschutzbehörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Polizeidienststellen der Länder um Übermittlung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten und Hinweise ersucht, so findet Absatz 2 keine Anwendung; die Prüfung nach § 4 entfällt. Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift der betroffenen Person unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.

(4a) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, auch im Wege automatisierter Abrufverfahren, sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(5) Die Empfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind. Für andere Zwecke dürfen sie nur verarbeitet werden, wenn auch hierfür die Übermittlungsvoraussetzungen vorliegen. Besteht eine Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 oder ist eine Auskunftserteilung nach § 35 Abs. 3 unzulässig, so ist eine Verarbeitung der Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Personen ausgeschlossen werden kann.

(6) Innerhalb der Gemeinde dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 22 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise sowie das Ordnungsmerkmal bekanntgegeben werden. Für die Bekanntgabe von Daten und Hinweisen nach § 22 Abs. 2 und 3 gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

## **§ 30 NMG(Gesetz)**

### **Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen und Künstlernamen, <sup>(1)</sup>
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland, Tag des Ein- und Auszugs,

9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht, zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern der Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren sowie
12. Sterbetag und -ort.

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Übermittlungssperren sowie
6. Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne von Satz 1 sind die Ehefrau oder der Ehemann, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Die betroffene Person kann der Datenübermittlung widersprechen; sie ist hierauf bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 1 sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. In diesem Fall darf nur das in Satz 1 Nr. 4 genannte Datum der Ehefrau oder des Ehemannes übermittelt werden.

(3) Die Meldebehörden dürfen im Rahmen von Datenübermittlungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 auch die Ordnungsmerkmale (§ 24 Abs. 1) übermitteln.

(4) § 10 Abs. 3 und § 29 Abs. 1a Satz 1 gelten entsprechend.

(1) *Red. Anm.:*

Nach Artikel 1 Nr. 20 aa) des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes vom 12. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 444) soll in § 30 Abs. 1 Nr. 5 der Schrägstrich durch das Wort "und" ersetzt werden. Diese Änderung wurde in Nr. 4 durchgeführt.

## **§ 31 NMG(Gesetz)**

### **Datenübermittlungen an die Suchdienste**

Die Meldebehörde übermittelt den Suchdiensten zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Anschrift,
6. Anschrift am 1. September 1939 und
7. Übermittlungssperren

von Einwohnerinnen und Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen. § 10 Abs. 3 und § 29 Abs. 1a Satz 1 gelten entsprechend.

## **§ 32 NMG(Gesetz)**

### **Verordnungsermächtigung für regelmäßige Datenübermittlungen**

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörde an andere Behörden, sonstige öffentliche Stellen, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und die Suchdienste auch durch Datenübertragung zuzulassen oder vorzuschreiben, wenn die Übermittlungen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit der Empfänger liegenden Aufgaben erforderlich sind. In der Verordnung sind Anlaß und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festzulegen; daneben können Form und Verfahren der Übermittlung geregelt werden.

## **§ 33 NMG(Gesetz)**

### **Melderegisterauskunft**

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 29 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde aus dem Melderegister nur Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

einzelner bestimmter Einwohnerinnen oder Einwohner geben (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohnerinnen oder Einwohner begehrt. Einfache Melderegisterauskünfte können auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern und durch Datenübertragung, auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet, erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. die antragstellende Person die betroffene Person mit Vor- und Familiennamen sowie mit mindestens zwei weiteren der in § 22 Abs. 1 genannten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität der betroffenen Person durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten der betroffenen Person eindeutig festgestellt worden ist.

§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Ein automatisierter Abruf ist nicht zulässig, wenn die betroffene Person dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde die Betroffenen bei der Anmeldung sowie spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2 und im Folgenden erneut einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Meldebehörde hat die ihr überlassenen Datenträger nach der Auskunftserteilung unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und die ihr übermittelten Daten zu löschen.

(2) Wird die Möglichkeit, eine Auskunft aus dem Melderegister über das Internet zu erhalten, eröffnet, so ist dies öffentlich bekannt zu machen.

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Form und die Ausgestaltung des Verfahrens der einfachen Melderegisterauskunft nach den Absätzen 1 und 2 zu treffen.

(4) Soweit eine Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht hat, darf ihr zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten einer einzelnen bestimmten Einwohnerin oder eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Vor- und Familiennamen,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. gesetzliche Vertreter,
8. Sterbetag und -ort,
9. Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der Ehefrau oder des Ehemanns oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.

Die Meldebehörde hat die betroffene Person über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; das gilt nicht, wenn dieser ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(5) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden: 1.

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.

Mitgeteilt werden dürfen außer der Tatsache der Zugehörigkeit zur Gruppe folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Alter,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschriften,
7. gesetzliche Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift).

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Auskünfte an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.